

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 21.02.2024 III 41-1.56.4-6/24

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-56.415-944

Antragsteller:

Schmidt Akustik GmbH Schloßstraße 12 85235 Odelzhausen

Gegenstand dieses Bescheides:

Wand- und Deckenbeschichtung "fumi Akustikputz S1/S3" Geltungsdauer

vom: 29. Februar 2024 bis: 1. März 2029

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-56.415-944



Seite 2 von 6 | 21. Februar 2024

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Seite 3 von 6 | 21. Februar 2024

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand dieses Bescheides ist die weiße Wand- und Deckenbeschichtung, "fumi Akustikputz S1/S3" (Bauart), hergestellt aus dem Trockenmörtel "fumi Akustikputz S1/S3" und Zugabewasser.

Der Trockenmörtel "fumi Akustikputz S1/S3" dient, unter Beimischung von Zugabewasser, zur Herstellung eines nichtbrennbaren Baustoffs (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1^{1,2}).

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die weiße Wand- und Deckenbeschichtung nach diesem Bescheid ist bei Verwendung im Innenbereich auf massiven mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten der Baustoffklasse A1/A2 nach DIN 4102-1 oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Rohdichte von ≥ 820 kg/m³ oder auf nichtbrennbaren Bauplatten der Baustoffklasse A1/A2 nach DIN 4102-1 oder der Klassen A1/ A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 ein nichtbrennbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse A1 nach DIN EN 13501-1).

Die weiße Wand- und Deckenbeschichtung darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Regelungen zum Schallschutz oder Wärmeschutz sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Trockenmörtel "fumi Akustikputz S1/S3" zur Herstellung der weißen Wand- und Deckenbeschichtung besteht im Wesentlichen aus Zement, Kalk, anorganischem Füllstoff und einem mineralischen Leichtzuschlagsstoff.

Die Korngröße muss 1 mm \pm 10% bis 6 mm \pm 10% und die Schüttdichte minimal 180 kg/m³ bis maximal 365 kg/m³ betragen.

Die chemische Zusammensetzung des Bauprodukts muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Trockenmörtels sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Gebinde oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

DIN EN 13501-1:2019-05

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-56.415-944



Seite 4 von 6 | 21. Februar 2024

Folgende Angaben müssen auf dem Gebinde oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname,
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-56.415-944,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Brandverhalten: nichtbrennbar Klasse A1 nach DIN EN 13501-1, im verarbeiteten und ausgehärteten Zustand.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf—, Überwachungs— und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa³ anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

³ Zuletzt veröffentlicht im Internet unter <u>www.dibt.de</u> > Service > Listen und Verzeichnisse > PÜZ-Verzeichnis 2023

⁴ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997



Seite 5 von 6 | 21. Februar 2024

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung einmal jährlich zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹ sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung der Bauart

3.1 Brandverhalten

Die weiße Wand- und Deckenbeschichtung, "fumi Akustikputz S1/S3", bestehend aus Trockenmörtel nach Abschnitt 2.1 und Zugabewasser ist bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides ein nichtbrennbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse A1 nach DIN EN 13501-1).

3.2 Ausführung

Der Trockenmörtel nach Abschnitt 2.1 muss mit Wasser im Verhältnis 11 kg : 15 l (jeweils ± 10%) angerührt und mit einer Nassauftragsmenge von maximal 18,5 kg/m² auf die Untergründe entsprechend Abschnitt 1.2 im Spritzverfahren aufgetragen werden.

Die Auftragsdicke darf maximal 25 mm betragen.

Die weiße Wand- und Deckenbeschichtung, "fumi Akustikputz S1/S3" muss entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die weiße Wand- und Deckenbeschichtung "fumi Akustikputz S1/S3" vor Ort vermischt und eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (Abschnitt 3) mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-56.415-944,
- Bezeichnung des Gegenstandes der allgemeinen Bauartgenehmigung,
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma,
- Bezeichnung der baulichen Anlage,

⁵ nach Landesbauordnung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-56.415-944



Seite 6 von 6 | 21. Februar 2024

- Datum der Errichtung /der Fertigstellung,
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen.
 Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der weißen Wand- und Deckenbeschichtung zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Johanna Held	Beglaubigt
Referatsleiterin	Vogel